

## Ehe und Eheschließung im islamischen Recht

NOUALI Ghaouti  
Université de Sidi Bel Abbés

### *Abstract:*

*Important events such as "birth, circumcision, marriage and death received at religious people a religious dimension that reveals to him his nature and the purpose of his existence." These operations are social-religious high points in the life course.*

### *Keywords:*

#### *Circumcision- religious people- social*

Wichtige Ereignisse wie „Geburt, Beschneidung, Hochzeit und Tod erhalten bei gläubigen Menschen eine religiöse Dimension, die ihm sein Wesen und den Sinn und Zweck seines Daseins enthüllt <sup>1</sup>.“ Diese Vorgänge sind sozial-religiöse Höhepunkte im Lebenslauf.

Das islamische Recht (*Charia*)<sup>2</sup> hat Vorschriften, Verbote und Regelungen entwickelt, die alle Bereiche und

---

1. Gieringer, F. (1982), 21

2 Charia. Das kanonische Gesetz des Islam, das dem Menschen von Gott geoffenbare ideale Recht

3. Z.B. die Suren 2:228-237, 2:240f, 296, 33:49. Vgl. Der Koran (1989), 34ff, 36f, 296

4. (s) steht als Abkürzung für "Salla allhu alaihi wa sallam-Allahs Segen und Heil auf ihm."

Etappen im Leben der Gläubigen berücksichtigen der für Muslime heilige Koran ist die primäre Quelle der islamischen Rechtsordnung.

Zahlreiche Koranverse behandeln das Geschlechterverhältnis, das Familienleben und die juristischen und finanziellen Konsequenzen einer Scheidung.<sup>3</sup>

Weitere Wurzeln der *Charia* sind die Lebensweise des Propheten Muhammad(s)<sup>4</sup> (*Sunna*)<sup>5</sup>, die in den Hadithen (*Hadît/Ahâdît*)<sup>6</sup> tradiert wird, der Konsens der Gemeinde bzw. der Gelehrten hinsichtlich einer Rechtsfrage und der Analogieschluß (*Qiyâs*)<sup>7</sup>.

5. Sunna: Überlieferte Norm, gewohnte Handlungen, die Sunna des Propheten sind gesetzlich verbindlichen Präzedenzfällen erhobenen Aussagen und Handlungen.

<sup>6</sup> Hadithe sind die Überlieferungen von der Lebensweise (*Sunna*) und den Aussprüchen des Propheten.

Die anfangs mündlich tradierten Hadithe wurden ab dem 7. Jahrhundert gesammelt. Im 9. Jahrhundert entstanden die Kanonischen Hadith-Sammlungen

7. Der Analogieschluss(arab.:*qiyas*) ist einer des islamischen Rechts

<sup>2</sup>Anstelle des Terminus *Zawag* kann auch *Nikah* verwendet werden. Ursprünglich hatte *Nikah* die Bedeutung von Beischlaf, wird aber schon im Koran im Sinne von Ehevertrag verwendet. Urs dagegen bezeichnet die Hochzeitszeremonie. Vgl. EI, Artikel *Nikah*, El Alami, *Mariage*. S10f. sowie ZI, Artitel, Urs.

## Charakter und Sinn der Heirat im Islam

Während die ursprüngliche Bedeutung des arabischen Wortes '*Nikâh*' 'Beischlaf' war, wird es in der arabischen Sprache sowohl für 'Hochzeit' und 'Eheschließung' als auch für 'Ehe' und 'Ehevertrag' verwendet. Im Koran meint *Nikâh* ausschließlich den Ehevertrag. Dieser arabische Begriff bedeutet 'Eheschließung', 'Trauung', 'Heirat' sowie 'die festgesetzte Summe, die der Mann im Falle einer Scheidung an seine Frau zu zahlen hat'. Heute dominiert im alltäglichen Sprachgebrauch das algerische Wort '*Zawag*'<sup>8</sup> für Heirat und Ehe. Die standesamtliche Eheschließung wird in Algerien mit '*Akd EZawag*' und die religiöse Eheschließung mit '*Fatiha-Ehe*' bezeichnet. In der islamischen Welt ist *Nikâh* ein Vertrag zwischen den gesetzlichen Vertretern der Eheschließenden. Abû Hanîfa und der Prophet Muhammad(s) definieren die Eheschließung im Islam als einen Vertrag des gegenseitigen Austauschs von Vermögenswerten, der jederzeit aufgelöst werden kann. Der islamische Glaube verlangt die Ehe, um in diesem Rahmen eine Familie zu gründen. Sie dient der Zeugung legitimer Nachkommen. Die Familie - mit dem Vater als Oberhaupt - dem sich nach islamischen Vorstellungen die anderen Familienmitglieder

---

<sup>8</sup>Anstelle des Terminus *Zawag* kann auch *Nikah* verwendet werden. Ursprünglich hatte *Nikah* die Bedeutung von Beischlaf, wird aber schon im Koran im Sinne von Ehevertrag verwendet. Urs dagegen bezeichnet die Hochzeitszeremonie. Vgl. EI, Artikel *Nikah*, EI Alami, *Mariage*. S 10f. sowie ZI, Artikel, Urs.

unterzuordnen haben, bildet den Kern der muslimischen Gemeinschaft (*Umma*)<sup>9</sup>. Nur ein geregeltes und sittliches Familienleben kann der *Umma* ein festes Fundament bieten. Die Heirat ist auch in der islamischen Gesellschaft keine rein private Angelegenheit, sondern der Muslim übernimmt mit der Eheschließung eine soziale Verantwortung. Das Nichteingehen einer Ehe trotz des Vorhandenseins aller Voraussetzungen für eine Eheschließung wird nicht gutgeheißen. Es kann von einer Pflicht des Muslims zur Heirat gesprochen werden, was folgender Koranvers unterstreicht: *„Und verheiratet diejenigen von euch, die (noch) ledig sind, und die Rechtschaffenden von Euren Sklaven und Sklavinnen“*(*Sure, 24:32*)

Der Islam bejaht die Sexualität. Diese soll in der Ehe ausgelebt werden, um die Ordnung der muslimischen Gemeinschaft nicht zu gefährden. Im Koran sind mehrere Belege für die positive Bewertung des Geschlechtstriebes im Rahmen der Ehe zu finden: *„Eure Frauen sind euch ein Saatfeld. Geht zu (diesem) euren Saatfeld, wo immer ihr wollt!“*(*Sure, 2:223*)

Islamischen Vorstellungen zufolge hat Gott die beiden Geschlechter zur Zeugung von Nachkommen erschaffen: *„Und zu seinen Zeichen gehört es, dass er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat, damit ihr bei ihnen wohnt.“*

---

<sup>9</sup> Nation, Volk, Hier: Gemeinschaft der Gläubigen

*Und er hat bewirkt, dass ihr (d.h. Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid.“(Sure,30:21)*  
An anderer Stelle werden die Gläubigen ermahnt, sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten *„außer gegenüber ihren Gattinnen, oder was sie (an Sklavinnen) besitzen, (denn) dann sind sie nicht zu tadeln.- Diejenigen aber, die darüber hinaus (andere Frauen) für sich haben wollen, machen sich offensichtlich einer Übertretung schuldig“*(Sure,26:6f)  
Obwohl die angeführten Koranverse sich ausschließlich an männliche Muslime richten, kommt Frauen im Bereich der Sexualität keineswegs eine passive Rolle zu. Die marokkanische Soziologin *Fatima MERNISSI*, welche die Stellung der Frau in der vor- und frühislamischen sowie der zeitgenössischen islamischen Gesellschaft aus feministischer Perspektive untersucht, analysiert in ihrem Werk *„Geschlecht, Ideologie, Islam“* das Verhältnis des Islam zur weiblichen Sexualität. Grundsätzlich befürwortet die islamische Religion die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse beider Geschlechter, und Impotenz des Ehemanns ist einer der wenigen Scheidungsgründe, den muslimischen Frauen geltend machen können. Ein ausgefülltes eheliches Sexualleben schützt vor *zinâ*<sup>10</sup>, denn sexuell unzufriedene Frauen und Männer gelten als bedrohlich. Das islamische Konzept der

---

<sup>10</sup> Der Begriff *zinâ* umfasst sowohl sexuelle Beziehungen nicht-verheirateter Personen als auch Ehebruch.  
Vgl. Ebd., 51. Vgl. auch Schacht, J. (1934), 1328.

weiblichen Sexualität geht davon aus, dass die feminine Attraktivität und Anziehungskraft eine ständige Bedrohung für die Männerwelt bedeutet. Insbesondere sexuell erfahrene Frauen stellen eine Gefahr dar.<sup>11</sup> Laut *Mernissi* bekämpft der Islam die Frau, denn „*sie ist fitna, die Inkarnation des Unbeherrschbaren, der lebende Beweis für die Gefahren der Sexualität und ihrer unermesslichen Zerstörungskraft*“.<sup>12</sup>

Die Geschlechtertrennung soll die Kontakte der Geschlechter untereinander unterbinden. Die Bekleidungs Vorschriften dienen als Schutz der Männer vor der Anziehungskraft der Frauen. Das islamische Recht unterscheidet zwischen Frauen und Männern bezüglich der konfessionellen Bindung des Ehepartners. Während muslimische Männer Nicht-Musliminnen heiraten dürfen, ist muslimischen Frauen die Ehe mit einem Mann, der sich nicht zum Islam bekennt, verboten.<sup>13</sup> Dieses Verbot beruht auf der islamischen Auffassung, dass die Konfessionszugehörigkeit über den Vater weitergegeben wird und folglich das Kind einer Muslima und eines Nicht-Muslims aller Wahrscheinlichkeit nach der Religionsgemeinschaft seines Vaters angehört. Den muslimischen Männern

---

<sup>11</sup> Der Begriff *zinâ'* umfasst sowohl sexuelle Beziehungen nicht-verheirateter Personen als auch Ehebruch.  
Vgl. Ebd., 51. Vgl. auch Schacht, J. (1934), 1328.

<sup>12</sup> Mernissi, F. (1991), 26f.

<sup>13</sup> Der Koran (1989), 392, 60:10

empfiehlt der Koran ebenfalls, eine Gläubige zu heiraten und die Töchter und

Schwestern mit Muslimen zu verheiraten: *„Und heiratet nicht heidnische Frauen,*

*solange sie nicht gläubig werden! Eine gläubige Sklavin ist besser als eine heidnische Frau, auch wenn diese euch gefallen sollte. Und gebt nicht (gläubige Frauen) an heidnische Männer in die Ehe, solange diese nicht gläubig werden! Ein gläubiger Sklave ist besser als ein heidnischer Mann, auch wenn dieser euch gefallen sollte.“*<sup>14</sup>

Jedoch verbietet er dem Mann nicht, mit einer Angehörigen einer der sogenannten Buchreligionen die Ehe einzugehen: *„Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)männer (zu betragen habt), nicht als solche, die Unzucht treiben und sich Liebschaften halten.“*<sup>15</sup>

## **2. Bedingungen einer rechtskräftigen Eheschließung**

Im islamischen Rechtswesen werden drei Kategorien von Ehen unterschieden: Auf der Skala der Rechtmäßigkeit rangiert die rechtmäßige (*sahîh*) Ehe auf der obersten Stufe, gefolgt von der fehlerhaften (*fâsid*) und nichtigen (*bâtil*) Ehe. Während eine ‘*bâtil*-Ehe’ als Nichtehe gilt, kann eine ‘*fâsid*-Ehe’ voll wirksam werden.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup>. Ebd., 33, 2:221

<sup>15</sup>. Ebd., 33, 2:221

<sup>16</sup>. Als ‘*sahîh*’ wird eine Ehe bezeichnet, die vollständig fehlerfrei zustande gekommen ist. Bei einer ‘*fâsid*’

Die Rechtsquellen legen die Modalitäten für das Zustandekommen einer rechtsgültigen Eheschließung fest, wobei darauf hingewiesen werden sollte, dass Aussagen und Anweisungen in Koran und Hadithen häufig als Reaktionen auf die private Situation Muhammads(s). Das islamische Eherecht hat außerdem wesentliche Elemente des arabischen Gewohnheitsrechts übernommen, das in vorislamischer Zeit seine Anwendung fand.

### **3. Bereitschaft zur Eheschließung und Ehefähigkeit der Brautleute**

Die Ehefähigkeit ist mit dem Erreichen der Geschlechtsreife gegeben (*bulugh*), die bei Mädchen mit den ersten Menstruation und bei Jungen mit deren erstem nächtlichen Samenerguss stattfindet.

Mit der Heirat erwerben die Eheschließenden ihre Mündigkeit. Grundlage einer rechtsgültigen Ehe bildet die Bereitschaft der beiden Ehepartner zu der Verbindung, die in einer Absichtserklärung zum Zeitpunkt der Eheschließung

- Ehe' handelt es sich um eine Verbindung, die aufgrund eines Eehindernisses zunächst nicht wirksam ist, aber durch die Beseitigung dieses zeitlich begrenzten Hindernisses vollwirksam werden kann. Sie zieht auch ohne die Eliminierung des Mangels juristische Konsequenzen nach sich, wenn die Ehe vollzogen wurde. Beispielsweise hat die Frau Anspruch auf die *mahr*. Außerdem hat sie die gesetzliche Wartezeit ('*idda*). Das Attribut '*bâtil*' wird einer Ehe zugeordnet, deren Hindernisse nicht ausgeräumt werden können. Sie bleibt dauerhaft eine nichtige Ehe. Vgl. Rauscher, T. (1987), 39ff.



unzweideutig und öffentlich zum Ausdruck kommen muss. Folgende Beispiele der Interpretation verschiedener Reaktionen eines jungfräulichen Mädchens auf ein Eheangebot zeigen, dass nach Auffassung anerkannter hanafitischer Rechtsgelehrter die Braut das Recht auf Ablehnung hat. Ihr Weinen drückt ihre Zurückweisung des Heiratsangebotes aus, was nach *As-Sarāhsi* bedeutet, dass die Eheschließung nicht zulässig ist. Ein Hadith, der sich auf die Prophetengefährten (*ansâr*) *Abû Huraira* und *Abû Mûsâ al-Aš'arî*<sup>17</sup> beruft, besagt, dass der Prophet(s) die Eheschließung einer Jungfrau ablehnte, die ihr Vater ohne ihr Einverständnis verheiratete. Während das Lachen der jungen Frau auf ihre Zustimmung hinweist, gilt ein „spöttisches“ Lachen dagegen nicht als Bestätigung. Mit einem „Schweigen aus Schüchternheit“ signalisiert sie ihre bejahende Haltung gegenüber dem Eheangebot. Bei Männern ersetzt das Schweigen nicht die Einwilligung. Vielmehr ist es tadelnswert, weil dies als „weibisch“ angesehen wird. Als Minderjährige sind jungfräuliche Mädchen nicht legitimiert, rechtskräftige Willensentscheidungen zu treffen und müssen deshalb durch den *walî*<sup>18</sup> verheiratet werden.

#### 4. Zur Rolle der Anwesenden bei einer Eheschließung

Die Anwesenheit zweier Zeugen bei der islamischen Eheschließung wird im Koran ausdrücklich verlangt. Die Brautleute

---

<sup>17</sup> *Abû Huraira* lebte ungefähr in dem Zeitraum von 614 bis 678/69. Vgl. Robson, J. (1960), 129f. *Abû*

*Mûsâ al-Aš'arî*, wurde um 614 geboren. Vgl. Veccia, V. L. (1960), 695f.

<sup>18</sup> Der Koran, 42, 2:282.

oder zwei gesetzliche Vertreter (*Walî*) sowie zwei männliche Zeugen müssen bei der Erklärung von Angebot und unmittelbarer Annahme (*qubûl*) anwesend sein. Der nachstehende Koranvers gebietet die schriftliche Besiegelung der vertraglichen Vereinbarungen: *„Und nehmt zwei Männer von euch zu Zeugen! Wenn es nicht zwei Männer sein können, dann sollen es ein Mann und zwei Frauen sein, solche, die euch als Zeugen genehm sind,- (zwei Frauen) damit (für den Fall), dass die eine von ihnen sich irrt, die eine (die sich nicht irrt) die andere (die sich irrt, an den wahren Sachverhalt) erinnere [...] Und lasst euch nicht verdrießen, es aufzuschreiben, (die Summe) klein oder groß (damit es) bis zu einer Frist (festgelegt sei)“*<sup>19</sup> In den Hadithen wird die Gegenwart von Zeugen bei der Heirat angeordnet. So habe Muhammad(s) gesagt: *„Es gibt nur eine Eheschließung mit Zeugen.“*<sup>20</sup> Auch Frauen sind berechtigt, als Zeuginnen aufzutreten. Eine auf die Prophetengattin ‘Âicha’ zurückgehende Tradition berichtet, dass Muhammad(s) geäußert haben soll: *„Welche Frau auch immer ohne die Genehmigung ihres Vormunds heiratet, deren Eheschließung ist nichtig, nichtig, nichtig!“* und *„Es gibt nur eine Eheschließung mit einem Walî.“*<sup>21</sup>

Der arabische Terminus *Walî* bedeutet ‘Vormund’, ‘Schutzherr’, ‘Freund’. Im Zusammenhang mit *nikah* meint er den Bevollmächtigten der Braut bei Abschluss des Ehekontrakts.

---

<sup>20</sup> as-Sarāhsî, Š. (1978), 30.

<sup>21</sup> 66 Ebd., 11.

Der algerische CF<sup>22</sup> gilt Wali den Vater oder den nächsten Verwandten an- ohne dieses auf die männlichen Verwandten der väterlichen Linie einzugrenzen Sind keine Verwandten da, übernimmt der Richter dieses Amt. (Art. 11). In der Regel fungieren der nächste männliche Verwandte in der männlichen Linie unter den Nachkommen des Vaters oder Großvaters als Wali. Der Wali übernimmt die Verfügungsgewalt über Minderjährige, Waisenkinder und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Sobald seine Mündel die Volljährigkeit erreicht haben, Ein Vormund, der bei einer islamischen Eheschließung die Braut bzw. den Bräutigam vertritt, handelt als Wakil. Diese Stellvertreterfunktion bei einer Eheschließung oder bei einer Scheidung darf nur eine 'unbescholtene' Person ausüben, da andernfalls die Ehe nichtig ist.

Ferner gehört das Rezitieren der Eröffnungssure des Korans (*Fâtiha*) zu den nicht erforderlichen, und zur Regel gewordenen Zeremonien bei einer islamischen Eheschließung.

### 5. Morgengabe

Nach islamischem Recht ist die Morgengabe (arab.: *Mahr*, *Sadâq*) ein vor der Heirat festgesetzter Betrag, den der Bräutigam seiner zukünftigen Frau bei Abschluss des Ehevertrags zu entrichten hat. Der *Mahr* ist ein wesentlicher Bestandteil des Ehekontrakts, ohne den die Ehe nichtig ist. Dass der Braut die Morgengabe zu zahlen ist, verfügt der Koran: „Und gebt den Frauen ihre

---

<sup>22</sup> Code de la famille algerisches Familiengesetzbuch ,erstes Buch von der Hochzeit und ihrer Auflösung

*Morgengabe als Geschenk (so dass sie frei darüber verfügen können).<sup>23</sup>*

Der Termin der Auszahlung der Summe an die Frau ist nicht festgelegt. Sie kann der Ehegattin bei der Eheschließung oder kurz danach ausgehändigt oder auch in Raten gezahlt werden. Diese Gabe an die Braut dient ihrer finanziellen Absicherung im Falle einer Scheidung. Generell nennt die *Charia* hinsichtlich der Höhe der Brautgabe keine obere und untere Grenze.

Die Zahlung des Brautgeldes ist auch im *CF* ein grundlegender Bestandteil der Eheschließung, ohne den sie als fehlerhaft gilt (*Art.33 CF*). Die Fehlerhaftigkeit wird jedoch durch vollzug der Ehe aufgehoben und die Frau hat dann Anspruch auf ein Brautgeld, dessen Höhe entsprechend dem Ansehen ihrer Familie, ihrem Alter, ihrer Schönheit, Jungfräulichkeit etc. bestimmt wird.

Bei der islamischen Eheschließung spricht der beauftragte Imam folgende Worte: „*Ich verheirate dich x in Gehorsam zu Gott, der den Ehestand angeordnet hat, an y, Tochter von z, für die ihr genehme Morgengabe und mit Erlaubnis ihres Vaters!*“ Die Antwort des Bräutigams lautet: „*Ich willige ein, mit ihr für die erwähnte Morgengabe verheiratet zu werden.*“ Der Ehevertrag wird durch seine Unterzeichnung, die Zahlung der Morgengabe und den Vollzug der Ehe in der Hochzeitsnacht rechtskräftig.

---

<sup>23</sup> Der Koran, 60, 4:4

## 6. Hindernisse einer Eheschließung nach islamischem Recht

Nach islamischem Rechtsverständnis ist es dem muslimischen Mann unter denfolgenden Bedingungen verboten, eine Ehe einzugehen: Die Hochzeit mit einer Frau, mit welcher der eigene Vater bereits verheiratet gewesen war, ist laut Koran nicht erlaubt, wo es heißt: *„Und heiratet keine Frauen, die (vorher einmal) eure Väter geheiratet haben, abgesehen von dem, was (in dieser Hinsicht) bereits geschehen ist! Das ist etwas Abscheuliches und hassenswert - eine üble Handlungsweise!“*<sup>24</sup> Eindeutig untersagt der Koran die Ehe mit den Tanten väterlicher- sowie mütterlicherseits und mit den Töchtern der Geschwister. Die Eheschließung zwischen Cousin und Cousine istdagegen gestattet. Schwiegermütter und -töchter wie auch die Mütter der Stieftöchter kommen als Gattinnen ebenfalls nicht in Frage. Rechtswidrig ist auch die Verbindung mit den Ammen und mit den Milchschwestern, d.h. den Mädchen, die von derselben Amme gestillt wurden. Die gleichzeitige Ehe mit zwei Schwestern ist nicht zulässig.<sup>25</sup>

Kommt es vor, dass ein Muslim von der Möglichkeit Gebrauch macht, mit maximal vier Frauen zum gleichen Zeitpunkt verheiratet zu sein, darf er darüber hinaus keine weitere Ehe schließen. Um eine neue Ehe eingehen zu können, muss er sich von einer seiner bisherigen Ehefrauen trennen. Hat ein Mann seine Ehefrau durch die dreimalige Scheidungsformel (*Talâq*) verstoßen, oder ist die Frau verwitwet, darf sie erst nach Einhaltung einer Wartezeit (*‘Idda*) wieder geheiratet werden

---

<sup>24</sup> Der Koran, (1989), 62, 4: 22.

<sup>25</sup> Ebd., 62, 4: 23.